



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Jugendarrestanstalt Remscheid

Besuch vom 15. Oktober 2019

Az.: 237-NW/1/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherter Arrestraum.....	3
1	Einsicht in den Toilettenbereich	3
2	Kameraüberwachung.....	3
II	Bewegung im Freien.....	4
D	Weiterer Vorschlag	4
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
II	Sicherheit.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 15. Oktober 2019 die Jugendarrestanstalt Remscheid.

Die Anstalt ist zuständig für Vollstreckungsersuchen aus den Landgerichtsbezirken Aachen, Köln, Bonn, Siegen, Wuppertal und Hagen. Vollstreckt werden Freiheitsarrest, Kurzarrest, Dauerarrest und Warnschussarrest für Jungen mit einer maximal vierwöchigen Arrestzeit. Sie verfügt über insgesamt 70 Arrestplätze. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 42 Plätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung zwei Tage zuvor im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Arbeitstherapie, die Kammer mit Sammelbereich und Arztzimmer, den besonders gesicherten Haftraum, die Abteilungen mit den Arresträumen, Beobachtungsarresträumen und Gruppenräumen, Duschen und das gesicherte Außengelände.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Arrestanten, dem Personalratsvorsitzenden, mit einer Pädagogin, einer Sozialarbeiterin und der Vertragsärztin.

Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Begrüßt werden die umfangreichen pädagogischen Einzel- und Gruppenmaßnahmen, die in der Jugendarrestanstalt Remscheid angeboten werden. Zudem bietet die großzügige Holzwerkstatt den Arrestanten die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung.

Dass die Arrestanten Computer mit Internetzugang, beispielsweise zum Bewerben auf dem Arbeitsmarkt, nutzen können, wird als äußerst sinnvoll erachtet.

Hervorzuheben ist außerdem, dass mit besonderen Sicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Unterbringung von Arrestanten im besonders gesicherten Arrestraum, zurückhaltend umgegangen wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherter Arrestraum

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Die Kameraüberwachung in den besonders gesicherten Arresträumen umfasst jeweils auch den Toilettenbereich und bildet diesen unverpixelt auf dem Monitor ab.

Die Beobachtung eines Arrestanten während der Benutzung der Toilette ist ein schwerer Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte. Es gibt Justizvollzugsanstalten, die über geeignete technische Lösungen für dieses Problem verfügen. Beispielsweise nutzt die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Rohrbach ein Programm, wonach die zu Beginn der Aufnahme dichte Verpixelung sich erst dann zunehmend auflockert, wenn Gefangene nach einer gewissen Zeit den Toilettenbereich nicht verlassen. Dies schützt die Intimsphäre der Betroffenen. Zugleich ermöglicht die zunehmende Auflockerung, frühzeitig mögliche Selbstverletzungsabsichten Gefangener zu erkennen und rechtzeitig einzugreifen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Arrestraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem darf bei einer Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung am Monitor vornehmen.

2 Kameraüberwachung

Die besonders gesicherten Arresträume werden bei Belegung dauerhaft kameraüberwacht. Im Raum selbst war nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Eine ununterbrochene Kameraüberwachung von Personen im Arrest ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht vertretbar.

Eine Kameraüberwachung soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der betroffenen Person unerlässlich ist. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise

durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

II Bewegung im Freien

Zur Bewegung im Freien dürfen die Arrestanten täglich von 7:45 bis 9:15 Uhr den Sportplatz mit Garten nutzen. Dem nordrhein-westfälischen Jugendarrestvollzugsgesetz zufolge sollen Arrestanten „täglich mindestens zwei Stunden Aufenthalt im Freien ermöglicht [werden], wenn die Witterung dies zulässt und die Jugendlichen nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen“.¹

Es wird empfohlen sicherzustellen, dass die Arrestanten täglich mindestens die gesetzlich vorgegebene Zeit im Freien verbringen können.

D Weiterer Vorschlag

I Durchsuchung mit Entkleidung

Die Arrestanten werden bei der Aufnahme in der Anstalt erst nach Einzelfallabwägung mit Entkleidung durchsucht. Dies wird begrüßt. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll jedoch eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

Diese Vorgehensweise soll beispielsweise in Form einer Dienstanweisung veranlasst werden.

II Sicherheit

In den besonders gesicherten Arresträumen befinden sich Notrufknöpfe, mit der sich betroffene Personen im Bedarfsfall bei den Bediensteten bemerkbar machen können. Nach Aussage der Bediensteten wird deren Funktionsfähigkeit allerdings nicht vorsorglich bei jeder Belegung überprüft.

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die in den besonders gesicherten Arrestraum verlegt werden, stets über die Rufanlage Hilfebedarf melden können.

Es wird angeregt, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage vorsorglich bei jeder Belegung des besonders gesicherten Arrestraumes zu überprüfen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länder-

¹ § 14 (4) JAVollzG NRW.

parlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 16. Dezember 2019